

Ampega Investment GmbH · Postfach 101665 · 50456 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service-Team

An alle Anteilhaber des

Telefon: 0221 – 799 790 799
fonds@ampega.de

C-QUADRAT FLEXible Assets AMI
und
Ampega GenderPlus Aktienfonds

Köln, 02.08.2018

Verschmelzung des Sondervermögen C-QUADRAT FLEXible Assets AMI auf das Sondervermögen Ampega GenderPlus Aktienfonds

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

C-QUADRAT FLEXible Assets AMI
ISIN: DE0008485129
(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das Investmentvermögen

Ampega GenderPlus Aktienfonds
ISIN: DE000A12BRD6
(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zum Stichtag 30.09.2018, 24.00h zu übertragen.

Hintergrund der Verschmelzung ist die Entwicklung des Kapitalmarktes und damit zusammenhängend das niedrige Fondsvolumen des übertragenden Investmentvermögens. Durch die Verschmelzung sollen das Fondsvolumen des übernehmenden Investmentvermögens erhöht und so Vorteile für die Anleger geschaffen werden. Durch das dann höhere Fondsvolumen des übernehmenden Investmentvermögens erwartet die Ampega Investment GmbH, dass die Gesamtkostenquote des Fonds sinkt und Kostenvorteile für den Anleger entstehen können. Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Ampega Investment GmbH.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Verschmelzung mit Bescheid vom 26.06.2018 zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Nach der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens C-QUADRAT FLEXible Assets AMI automatisch Anteile des Sondervermögens Ampega GenderPlus Aktienfonds, ISIN: DE000A12BRD6. Die Anleger des übernehmenden Investmentvermögens Ampega GenderPlus Aktienfonds behalten wie bisher Ihre Anteilscheine.

Seite 2

Sofern Sie als Anleger eines betroffenen Sondervermögens mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben Sie als Anleger die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens Ampega ISP Komfort, (ISIN: DE000A0NBPL4) umzutauschen. Dieser Fonds wird ebenfalls von der Ampega Investment GmbH verwaltet. Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, kostenfrei und einmalig in jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Dieses Umtauschangebot gilt bis einschließlich 21.09.2018, 24.00h. Die Frist kann von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung entnehmen Sie bitte der anliegenden Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB sowie den wesentlichen Anlegerinformationen der Sondervermögen. Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.ampega.de. Ein Hinweis auf die Verschmelzung wurde ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für Ihre Fragen zur Verschmelzung stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 (221) 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.de zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter <http://www.ampega.de/private-anleger/fonds/fondsuebersicht/index.html>

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Anlage

- Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB
- wesentliche Anlegerinformationen der Sondervermögen

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

C-QUADRAT FLEXible Assets AMI und Ampega GenderPlus Aktienfonds

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

C-QUADRAT FLEXible Assets AMI

ISIN: DE0008485129

(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Ampega GenderPlus Aktienfonds P(a)

ISIN: DE000A12BRD6

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens C-QUADRAT FLEXible Assets AMI sollen auf das Sondervermögen Ampega GenderPlus Aktienfonds übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens.

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens C-QUADRAT FLEXible Assets AMI erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Ampega GenderPlus Aktienfonds.

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen C-QUADRAT FLEXible Assets AMI wurde am 26.04.1988 aufgelegt. Nach Analyse des derzeitigen Fondsuniversums hat die Ampega Investment GmbH zur Optimierung der Struktur und Positionierung einzelner Fonds der Ampega Produktpalette die Verschmelzung zum 28.09.2018 veranlasst.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilhaber. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem übertragenden Sondervermögen um ein OGAW-Sondervermögen und bei dem übernehmenden Sondervermögen um einen um ein OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) und in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um OGAW nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens auch nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Lediglich die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Investmentvermögen finden, sind unterschiedlich.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	C-QUADRAT FLEXible Assets AMI Übertragendes Sondervermögen	Ampega GenderPlus Aktienfonds Übernehmendes Sondervermögen
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 %, derzeit 4,75 %	Bis zu 4,00 %, derzeit 4,00 %
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,90 %, derzeit 0,90 %	Bis zu 1,20 %, derzeit 1,00 %
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10 %, derzeit bis 50 Mio. EUR Fondsvermögen 0,07 % und ab einem Fondsvermögen von einschließlich 50 Mio. EUR 0,05 %, jeweils zzgl. USt.	Bis zu 0,10 %, derzeit bis 50 Mio. Fondsvermögen 0,10 %, mindestens 10.000 EUR p.a. und ab einschließlich 50 Mio. Fondsvermögen 0,08 %, mindestens 80.000 EUR, jeweils zzgl. USt.
Performance Fee	Bis zu 20,00 % des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,00 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung). Details finden sich in § 7 Nr. 5 der BABen und auf S. 40 des Verkaufsprospektes, derzeit 20,00 %	Keine Performance Fee.

Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche den Sondervermögen entnommen werden können, sind nicht identisch und finden sich in § 7 Nr. 3 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind nicht identisch und finden sich in § 7 Nr. 3 BAB. Im übernehmenden Sondervermögen können über die Aufwendungen des übertragenden Sondervermögen hinaus gemäß § 7 Nr. 3 n. BAB . Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.
Laufende Kosten	2,04 %	1,60 %
Geschäftsjahr	30.09.	31.03

Durch die unterschiedlichen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen höher als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Wie aus der oben dargestellten Tabelle entnommen werden kann, erhebt das übertragende Sondervermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Diese Gebühr

wird bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung weiterhin nach den in § 7 Nr. 6 BAB und im Verkaufsprospekt auf S. 40/41 des übertragenden Sondervermögens dargestellten Grundsätzen erhoben.

Das übernehmende Sondervermögen erhebt keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Da bei dem übertragenden Sondervermögen keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhoben wird, werden insofern auch keine Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Dies entspricht den Grundsätzen einer fairen Behandlung aller Anleger. Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht. Für den Anteilinhaber an dem übertragenden Sondervermögen gilt bis zum Übertragungstichtag die Kostenstruktur dieses Sondervermögens und erst mit Verschmelzung geltend die Regelungen der BABen des übernehmenden Sondervermögens.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 Abs. 3 BAB des übertragenden Sondervermögens sind die Erträge zum Übertragungstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung ab.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge auch aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheininhaber ausgekehrt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertent-

wicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 21.09.2018, 24.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	C-QUADRAT FLEXible Assets AMI Übertragendes Sondervermögen	Ampega GenderPlus Aktienfonds übernehmendes Sondervermögen
Wertpapiere	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 1 BAB	Nicht gesondert geregelt
Kapitalbeteiligungen	mindestens 51% gem. § 2 Nr. 2 BAB	mindestens 60% gem. § 1 Nr. 2 BAB
Verzinsliche Wertpapiere	Nicht gesondert geregelt	Nicht erlaubt, außer Geldmarktinstrumente
Geldmarktinstrumente	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 3 BAB	bis zu 40% gem. § 2 Nr. 3 BAB
Bankguthaben	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 4 BAB	bis zu 40% gem. § 2 Nr. 4 BAB
Investmentanteile	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 5 BAB	bis zu 10% gem. § 2 Nr. 5 BAB
Derivate	gem. § 2 Nr. 6 BAB	gem. § 2 Nr. 6 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens strebt eine angemessene Wertentwicklung und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kursentwicklung und Ertragserhalt an. Hierfür investiert der Fonds variabel in Investmentfonds und Wertpapiere. Anlageziel ist es, durch aktives Management eine optimierte Portfolio-Zusammenstellung zu ermitteln, welche dem Risiko-/Ertragsprofil des aktuellen Marktumfeldes Rechnung trägt.

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 1 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 75 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung an. Der Ampega Gender-Plus Aktienfonds bietet eine Aktienanlage mit Chance auf einen laufenden Ertrag. Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und den BAB des übernehmenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 74 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Sondervermögens sind im Wesentlichen weltweit in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- (bzw. geldmarktnahe) und gemischte Wertpapierfonds, Renten- und Geldmarktinstrumente von Staaten oder staatsnahen Organisationen, Bankguthaben und in Rohstoff-ETC-Zertifikate investiert.

Die Vermögensgegenstände des übernehmenden Sondervermögens sind in Aktien deutscher Unternehmen investiert. Bei der Titelauswahl werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher unterschiedlich.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Perfor-

mance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise moderaten Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sind.

Das übernehmende Sondervermögen ist hingegen in die Kategorie 6 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise vergleichsweise höherem Risiko als das übertragende Sondervermögen. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folglich wechseln die Anleger der übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein vergleichsweise höheres Volatilitätsrisiko aufweist als das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschriebenen kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapital-

verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmenden Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen auf den Seiten 46 ff. und 45 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens Ampega ISP Komfort (ISIN: DE000A0NBPL4) umzutauschen. Dieser Fonds wird ebenfalls von der Ampega Investment GmbH verwaltet. Darüber hinaus hat der Anleger auch das Recht, kostenfrei und einmalig in jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am 21.09.2018, 24.00h.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem 29.09.2018, 0.00h können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilinhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungstichtag

Übertragungstichtag ist der 28.09.2018, 24.00h. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheinhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im Mai 2018

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Ampega GenderPlus Aktienfonds

Anteilklasse P (a) des Ampega GenderPlus Aktienfonds

WKN / ISIN: A12BRD / DE000A12BRD6

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Die Ampega Investment GmbH gehört zur Talanx Asset Management GmbH.

Ziele und Anlagepolitik

Der Ampega GenderPlus Aktienfonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung an. Er bietet eine Aktienanlage mit Chance auf einen laufenden Ertrag und investiert zu mindestens 60 Prozent in deutsche Unternehmen. Bei der Titelauswahl werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Der Ampega GenderPlus Aktienfonds investiert dabei branchenübergreifend in Unternehmen, die besonders auf einen Anteil von Frauen in Führungspositionen achten und Bestandteil des German Gender Index* sind.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzträgen eingesetzt.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Ampega GenderPlus Aktienfonds ist in Kategorie 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

**Dieser Fonds wird weder von der BÖAG Börsen AG („die BÖAG“) noch von der Solactive AG („die Index-Berechnungsstelle“) gesponsert, beworben, vertrieben oder in anderer Weise unterstützt. Die BÖAG und die Index-Berechnungsstelle geben - weder zusammen noch getrennt und unabhängig voneinander - keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung ab, weder im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Indexmarke, noch im Hinblick auf den Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in irgendeiner anderen Hinsicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index erfolgen durch die Index-Berechnungsstelle. Die Index-Berechnungsstelle übernimmt jedoch, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, keine Haftung gegenüber Dritten für eventuelle Fehler im Index. Darüber hinaus ist die BÖAG nicht verpflichtet Dritten, wie z.B. Anlegern, eventuelle Fehler im Index anzuzeigen. Weder die Veröffentlichung des Index durch die BÖAG und/oder die Index-Berechnungsstelle noch die Gestattung der Nutzung des Index im Zusammenhang mit dem Fonds, der vom Index abgeleitet wird, stellt eine Empfehlung der BÖAG und/oder der Index-Berechnungsstelle zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der BÖAG und/oder der Index-Berechnungsstelle hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch die BÖAG wurde dem Emittent des Fonds nur die Nutzung des Index und jedwede Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit dem Fonds gestattet.*

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	4,00 % (aktuell 4,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	1,60 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

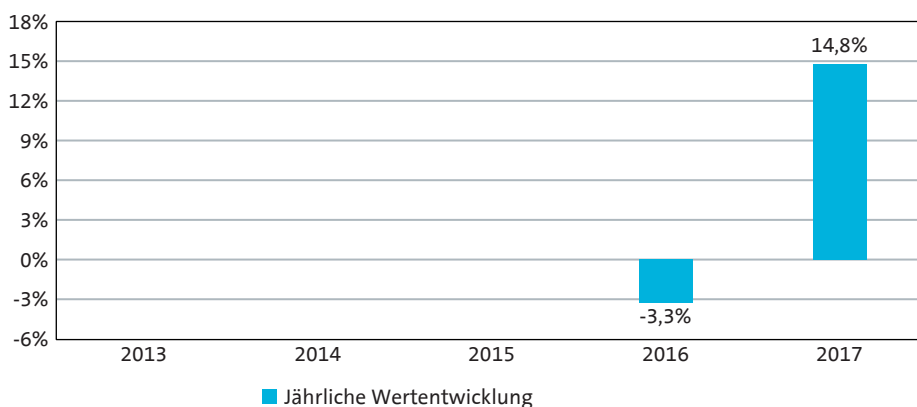
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine
--	-------

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im März 2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Ampega GenderPlus Aktienfonds P (a) wurde 2015 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in 20354 Hamburg, Neuer Jungfernstieg 20.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Ampega GenderPlus Aktienfonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.de/DE000A12BRD6.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://www.ampega.de/private-anleger/fondsinvestment/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die P (a)-Anteilklasse des Ampega GenderPlus Aktienfonds. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.de. Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.01.2018.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

C-QUADRAT FLEXible Assets AMI

WKN / ISIN: 848512 / DE0008485129

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen. Die Ampega Investment GmbH gehört zur Talanx Asset Management GmbH.

Ziele und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, durch aktives Management ein optimiertes Portfolio zu erstellen. Im Wesentlichen investiert der C-QUADRAT FLEXible Assets AMI weltweit in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- (bzw. geldmarktnahen) und gemischte Wertpapierfonds. Der C-QUADRAT FLEXible Assets AMI kann auch in Renten- und Geldmarktinstrumente von Staaten oder staatsnahen Organisationen, Bankguthaben und in Rohstoff-ETC-Zertifikate investieren. Der Fonds erhält so die Möglichkeit, je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, die einzelnen genannten Anlageklassen entsprechend zu gewichten.

Derivate können zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt werden.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der C-QUADRAT FLEXible Assets AMI ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,00 % (aktuell 4,75 %) 0,00%
---	----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	2,04 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

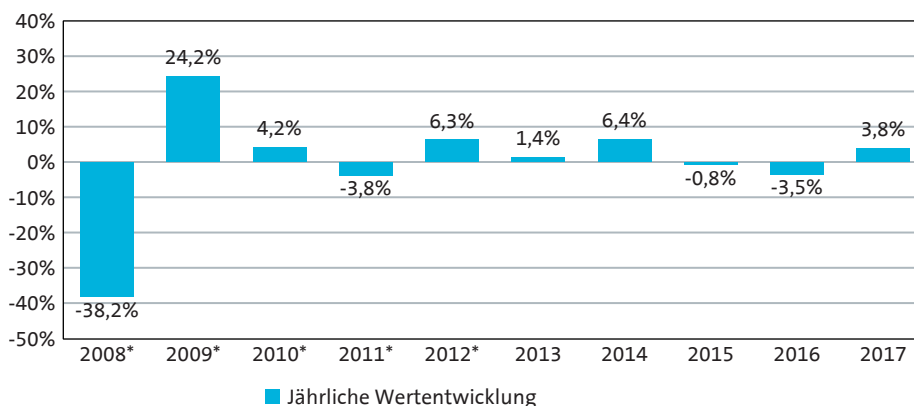
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	20,00 % pro Jahr des Betrages, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2 % übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %. Näheres siehe Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospektes.
--	---

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT FLEXible Assets AMI wurde 1988 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

* In diesen/m Jahr(en) war der Fonds anders ausgestaltet (Näheres unter www.ampega.de/DE0008485129)

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem C-QUADRAT FLEXible Assets AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.de/DE0008485129. Zahl- und Informationsstelle für Österreich ist die Capitalbank - Grawe Gruppe AG, Burgring 16, 8010 Graz. Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://www.ampega.de/private-anleger/fondsinvestment/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland und Österreich zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.01.2018.